

**RICHTLINIEN DES KREISES LIPPE
ÜBER DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE
UND
„PLUS BETREUUNG“**

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege wird nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII und nach landesrechtlichen Regelungen (hier: KiBiz NRW) bewilligt.

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zu Kindertageseinrichtungen, mit dem gesetzlichen Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Kindertagespflege ist insbesondere eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren oder eine Ergänzung anderer Betreuungsformen.

Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege kann das Jugendamt auf überörtliche Empfehlungen zurückgreifen.

2. Förderung von Kindern

Kinder sollen ab Vollendung des dritten Lebensjahres vorrangig Kindertageseinrichtungen bzw. Betreuungsangebote an Schulen (z. B. offene Ganztagschule) besuchen, sofern dies möglich und ausreichend ist.

2.1. Kinder im Alter von unter einem Jahr

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Integrationsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II erhalten, oder
- b) die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

2.2. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

3. Kindertagespflegepersonen

Die Voraussetzungen für Kindertagespflegepersonen sind in §43 SGB VIII, Abs. 2 beschrieben.

Kindertagespflege gemäß §1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen durchgeführt.

Ab dem 01.08.2022 haben alle neuen Kindertagespflegepersonen, die zu diesem genannten Zeitpunkt Ihre Tätigkeit beginnen, eine Qualifizierung nach QHB mit 300 UE nachzuweisen.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die Kosten der Aufbauqualifizierung 160+ nach DJI werden hälftig übernommen.

Die Kosten der Qualifizierung nach QHB mit 300 Unterrichtsstunden werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Antrag bis zu 2.000,00 EUR erstattet.

Die Kindertagespflegeperson nimmt jährlich mit mindestens 8 Stunden an Fortbildungsangeboten teil.

Aufwendungen für Fortbildungen können kalenderjährlich mit bis zu 150 Euro bezuschusst werden. Zahlungsbelege und Teilnahmenachweise sind bis zum 15.12. eines jeden Jahres einzureichen.

Mit der Kindertagespflegeperson wird eine Vereinbarung zum Kinderschutz in der Kindertagespflege gem. §8a Abs. 5 SGB VIII getroffen.

Die Kindertagespflegeperson besucht alle zwei Jahre eine Fortbildung zum Kinderschutz. Die Teilnahme ist zu bescheinigen.

Führungszeugnisse für minderjährige Familienmitglieder ab dem 14. Lebensjahr, die in der Kindertagespflege wohnhaft sind/ sich regelmäßig aufhalten, sind nach Aufforderung zu beantragen und die Kosten werden erstattet.

3.1. Gütesiegel für lippische Kindertagespflegeperson

Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege können sich Kindertagespflegepersonen um ein Gütesiegel bewerben, das unter bestimmten Voraussetzungen verliehen wird.

Erforderlich ist ein Nachweis über:

1. Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach DJI-Curriculum, oder eine pädagogische Ausbildung, s. Punkt 3 Kindertagespflegeperson
2. praktische Erfahrung als Kindertagespflegeperson von mindestens 1 Jahr nach Abschluss der Grundqualifikation

3. Vorliegen einer schriftlichen pädagogischen Konzeption; Aktualisierung bei Veränderung, aber mindestens alle 3 Jahre
4. Nachweis über die regelmäßige Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (eine beispielhafte Ausführung pro Antrag)
5. schriftliche Vertretungsregelung mit qualifizierter Kindertagespflegeperson
6. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegeperson (mind. 30 Unterrichtsstunden in zwei Jahren), s. Punkt 3 Kindertagespflegeperson
7. Teilnahme an mindestens drei von vier regionalen Arbeitskreisen für Kindertagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres

Der damit gesicherte Qualitätsstandard wird mit einer besseren Vergütung honoriert. Das Gütesiegel kann zum 15.12. im jeweiligen Gütesiegelzeitraum beantragt werden. Die Umstellung auf die neue Vergütungsgruppe erfolgt zum 01.01. eines Jahres und ist für zwei Jahre befristet. Kindertagespflegepersonen, deren Pflegeerlaubnis nicht durch den Kreis Lippe ausgestellt wurde, können die Vergütung nach Gütesiegel auf Antrag erhalten, wenn sie die erforderlichen Kriterien erfüllen.

3.2. Mentor:in für Praktikant:innen aus der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen können sich als Mentor:in qualifizieren lassen. Die Auswahl der zu qualifizierenden Kindertagespflegepersonen übernimmt die Fachberatung. Die Qualifizierungskosten zur Mentor:in werden nach erfolgreicher Teilnahme auf Antrag übernommen.

3.3. Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird durch Bescheid festgesetzt.

Sie wird ab dem 01.08.2020 jährlich zum KiTa-Jahr um 0,10 Euro pro Betreuungsstunde erhöht. Die Anpassung entfällt hälftig auf den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. SGB VIII und den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2. SGB VIII.

3.3.1. Sachaufwand

Der Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII beträgt 1,95 EUR / Stunde (Stand 01.08.2023) und wird entsprechend der Abrechnung des Tagespflegegeldes berechnet und ausgezahlt.

3.3.2. Tagespflegegeld

Tagespflegegeld beinhaltet den Sachaufwand nach 5.2.1 und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird gestaffelt nach den monatlichen Betreuungsstunden und nach Qualifizierungsumfang, mit einem durchschnittlichen Stundensatz berechnet.

Die Eingewöhnung startet mit Beginn des Betreuungsvertrages, der bevorzugt zum 1. eines Monats zu stellen ist und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Eingewöhnung gilt als vertraglich vereinbarte Betreuungszeit und wird i. H. der laufenden Geldleistung vergütet.

In den Stufen 1.1 und 1.2 erfolgt die Abrechnung des Tagespflegegeldes stundengenau. Bei unregelmäßigen Betreuungszeiten der Stufen 2 bis 10 erfolgt die Zahlung des Tagespflegegeldes nach stundengenaue Erfassung des Betreuungsumfanges. Dazu sind die Betreuungszeiten über einen Stundenzettel nachzuweisen. Die monatliche Betreuungszeit wird der entsprechenden Vergütungsstufe zugeordnet.

Das Tagespflegegeld setzt sich aus der Erstattung des Sachaufwandes (1,95 EUR je Stunde, Stand 01.08.2023) und der Anerkennung der Förderleistung zusammen.

Eine Vergütung nach B+ und AA+ erfolgt bei Abschluss nach QHB 300 U.-Std./DJI mit Aufbauqualifizierung 160+.

Stufe	Betreuungs-Stunden pro Monat	TPP mit Qualifizierung bis 80 Std.	TPP mit Qualifizierung ab 80 Std. oder adäquater Abschluss/ päd. Ausbildung		TPP mit Gütesiegel		darin enthaltener Sachaufwand
		Vergütung C	Vergütung B	Vergütung B+	Vergütung AA	Vergütung AA+	
1.1	bis 10 Std.	Stunde: 4,00 €	Stunde: 5,10 €	5,30 €	Stunde: 5,80 €	6,05 €	1,95 €
1.2	11 bis 20 Std.	Stunde: 4,00 €	Stunde: 5,10 €	5,30 €	Stunde: 5,80 €	6,05 €	1,95 €
2	21 bis 40 Std.	120,00	153,00 €	159,00 €	174,00 €	182,00 €	58,50 €
3	41 bis 60 Std.	200,00	255,00 €	265,00 €	290,00 €	303,00 €	97,50 €
4	61 bis 80 Std.	280,00	357,00 €	371,00 €	406,00 €	424,00 €	136,50 €
5	81 bis 100 Std.	360,00	459,00 €	477,00 €	522,00 €	545,00 €	175,50 €
6	101 bis 120 Std.	440,00	561,00 €	583,00 €	638,00 €	666,00 €	214,50 €
7	121 bis 140 Std.	520,00	663,00 €	689,00 €	754,00 €	787,00 €	253,50 €
8	141 bis 160 Std.	600,00	765,00 €	795,00 €	870,00 €	908,00 €	292,50 €
9	161 bis 180 Std.	680,00	867,00 €	901,00 €	986,00 €	1029,00 €	331,50 €
10	über 180 Std./ bis 210 Std.	760,00	969,00 €	1007,00 €	1.102,00 €	1.150,00 €	370,50 €

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22:00 - 05:00 Uhr) wird eine Nachtpauschale von 25 EUR pro Betreuungsnacht/Kind gezahlt.

3.3.3. Zulagen / Zuschläge

Betreuungen zu ungünstigen Zeiten (Montag bis Freitag von 05:00 - 07:00 und 18:00 - 22:00, sowie Sonn- und Feiertage ganztägig) werden zusätzlich mit 2,00 EUR je Kind /Stunde vergütet.

Randstunden

Randstunden werden zusätzlich 2,00 EUR je Kind/Stunde vergütet. Diese Einzelfälle sind vorab mit der Fachberatung zu klären.

Erhöhter Betreuungsbedarf

Bei erhöhtem Betreuungsbedarf kann eine Zulage von bis zu 2,00 EUR je Kind/Stunde gewährt werden. Der Antrag zur Klärung des erhöhten Bedarfes ist von der Kindertagespflegeperson bei dem zuständigen Jugendamt zu stellen.

Mentoring

Mentoring-Stunden werden zusätzlich mit 2,00 EUR je Stunde vergütet. Die Vergütung wird für die Praxisanleitung von angehenden KTHP im Rahmen der QHB für maximal 40 Stunden gezahlt. Das Praktikum ist im Vorfeld von der Fachberatung zu genehmigen.

Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet, u.a. für Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen. Diese Dokumentationen sind der Fachberatung halbjährlich einzureichen, wenn nicht am Gütesiegel teilgenommen wird (zum 01.07. eines Jahres). Dafür ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Unterbrechung bzw. Ende der Betreuung

Eine Unterbrechung von bis zu 34 Tagen kalenderjährlich (28 Tage Urlaub und 6 Werk-tage Krankheit der Kindertagespflegeperson) ist unbeachtlich.

Wenn in diesem Zeitraum eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson erforderlich wird, kann auf Antrag Tagespflegegeld für die Vertretungsperson gezahlt werden. Die Betreuung in Vertretung wird zusätzlich mit 2,00 EUR je Kind/ Stunde vergütet.

Bei Abwesenheit des betreuten Kindes bis zu einer Woche pro Kalendermonat besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Abwesenheit ist immer eine Rücksprache mit der Fachberatung erforderlich.

Mietkostenzuschuss bei angemieteten externen Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die externe Räume anmieten, erhalten ab dem 01.08.2023 auf Antrag einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete, maximal 350,00 €. Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Antrageingangs gezahlt.

Das Ende der Tagespflege ist umgehend, spätestens jedoch bis zum Monatsende, durch die Personensorgeberechtigten und/oder die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Das Tagespflegegeld wird bei einer sofortigen Einstellung oder Kündigung der Betreuung von Seiten der Eltern im Rahmen der Kündigungsfrist gezahlt. Längstens aber bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat, in den die Kündigung des Betreuungsplatzes fällt, folgt.

3.3.4. Kostenerstattung für Rentenversicherung, Unfall- und Krankenversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in voller Höhe sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson hälftig zu erstatten.

Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson mindestens drei Monate im Kalenderjahr Kinder in Kindertagespflege betreut hat, für die das Jugendamt Tagespflegegeld gezahlt hat und die Plätze der Kindertagespflegeperson überwiegend vom Jugendamt des Kreises Lippe besetzt werden.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Kosten zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt zunächst vorläufig und wird monatlich ausgezahlt.

Die endgültige Festsetzung der Versicherungsbeiträge erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Grundlage der tatsächlichen Beitragszahlung an Renten- und Krankenversicherung.

Eine Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist angemessen, soweit Rentenversicherungspflicht besteht.

Eine Krankenversicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII ist angemessen soweit die Kindertagespflegeperson selbständig pflichtversichert ist. Erhält die Kindertagespflegeperson weiteres sozialversicherungspflichtiges Einkommen, zahlt der Kreis Lippe die o.g. Aufwendungen im Verhältnis der nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII gezahlten Leistungen am Gesamteinkommen.

Erreicht das Gesamteinkommen die Mindestbemessungsgrenze nicht, werden die hälftigen Aufwendungen komplett erstattet, wenn die nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII vom Jugendamt des Kreises Lippe gezahlten Leistungen am Gesamteinkommen überwiegen.

4. „PLUS Betreuung“, Grundsätze und Voraussetzungen

In der Regel handelt es sich bei einer „PLUS Betreuung“ um eine Betreuung in geringem Umfang oder ergänzende Betreuung neben der in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege oder OGS.

Der Betreuungsumfang darf in der Summe 60 Stunden/ Monat nicht überschreiten, oder die Dauer der Betreuung muss unter 3 Monaten liegen (Berechnung der Summe = Anzahl der Kinder x Anzahl der Stunden).

„PLUS Betreuung“ findet im Haushalt der Eltern, in geeigneten Räumen der Betreuungsperson oder in einer Kindertageseinrichtung statt.

Die Erziehungsberechtigten oder KiTas haben die Möglichkeit, eine Person zu benennen. Die Eignung der Person wird in einem Bewerbungsverfahren vom Jugendamt des Kreises Lippe festgestellt.

Die PLUS-Betreuungsperson muss keine qualifizierte Kindertagespflegeperson sein.

Folgende Formalien müssen erfüllt sein:

- Vorliegen eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs: „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre)
- Medizinische Stellungnahme des Hausarztes über die Geeignetheit zur Kinderbetreuung (keine physischen oder psychischen Beeinträchtigungen, Nachweis des Masernschutzes)
- Geeignetheitsüberprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder Hausbesuches
- Anmeldung bei der BGW

Die entstehenden Kosten für die o. g. Formalien werden vom Jugendamt übernommen und sind bei der Fachberatung einzureichen (ausgenommen Titer-Bestimmung/Masernschutz).

PLUS-Betreuungen werden entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden abgerechnet. PLUS-Betreuung kann bis zu 60 Betreuungsstunden im Monat gewährt werden und wird mit 3,00 EUR pro Kind/ Stunde vergütet.

Elternbeitrag - Heranziehung der Eltern gem. § 90 SGB VIII

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden vom Kreis Lippe Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben.

Die Beiträge werden nach der Satzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen

für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020 in der jeweils gültigen Fassung (Elternbeitragssatzung) festgesetzt.

Die Abrechnung der Betreuungszeiten erfolgt nach Stunden im Monat. Bis zu 25 Wochenstunden gemäß § 3 Abs. S. 3 EBS entsprechen bis 109 Monatsstunden, bis zu 35 Wochenstunden entsprechen bis 152 Monatsstunden und ab 35 Wochenstunden entsprechen ab 153 Monatsstunden.

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf die Höhe der entsprechenden Zahlungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII begrenzt.

6. Generalklausel

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden vom Jugendamt dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und entschieden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien des Kreises Lippe zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.08.2022.

Detmold, im 2023

Im Auftrag

U. Glathe
Fachbereichsleitung Jugend und Familie